

# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Reitclub Waldeck e.V.*
2. Der Sitz des Vereines ist 53797 Lohmar, Rhein-Sieg-Kreis.
3. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg, Reg.-Nr. 27 VR 508.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Ausübung des Reitsports als Amateursport im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Lehrgänge für Jugendliche, Reitunterricht, Veranstaltungen als Wettbewerbe auf Vereins-, Kreis- und Verbandsebene sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitarbeit der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Sie haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 4

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller Mitglieder und zuständig für:
  - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Versammlungsleiters für die Vorstandswahlen
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl von Beisitzern nach Vorschlag des Vorstandes; einer der Beisitzer vertritt die Belange der Jugendlichen
  - Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
  - Aufnahmeanträge und Ausschließungsverfahren im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung
  - die Festsetzung von Beiträgen
  - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern aus besonderem Anlass
  - die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung per Post ein. Die Frist muss drei Wochen im voraus betragen.
4. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, Abstimmungen auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder und Wahlen auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgen geheim.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:

- Satzungsänderungen
  - Aufnahme- und Ausschlussverfahren
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - Auflösung des Vereins.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## § 5

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Reitwart
  - dem 1. Geschäftsführer
  - dem 2. Geschäftsführer
  - drei Beisitzern ohne Stimmrecht.

Rechtsvertretend innerhalb des Vorstandes sind

- der Vorsitzende sowie
- der Reitwart bzw.
- der 1. Geschäftsführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die selbständige Leitung der Geschäfte des Vereins. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand, ob aus besonderem Grund Unkosten, die einzelnen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes entstehen, vom Verein übernommen werden können. Rechtsgeschäfte, die die tägliche Pflege und Unterhaltung der Pferde, der Ställe und des Reitgeländes betreffen, können vom Reitwart allein vorgenommen werden, sofern sie -- im Monat nicht übersteigen. e €400,
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung aller Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Ladung kann auch mündlich erfolgen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden sowie in seiner Abwesenheit

die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### Geschäfts- und Finanzwesen

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres
2. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht in einem anderen Reit- und Fahrverein innerhalb des Bonn-Rhein-Sieg-Kreises eine Vorstands- oder Kontrolltätigkeit ausüben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen die Kassenprüfer das Finanzgebaren des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung.

## § 7

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven,
  - b) passiven,
  - c) korporativen und
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft kann nur unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben werden. Sie muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand, falls der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über den Antrag, ein Ehrenmitglied zu ernennen, entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Im Jahr des Eintritts in den Verein ist der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

8. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
  - grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - schwerwiegendem, vereinschädigendem Verhalten oder
  - Beitragsrückständen von mindestens sechs Monaten oder anderen finanziellen Verpflichtungen in gleicher Höhe, wenn das Mitglied zweimal, zuletzt einen Monat zuvor schriftlich gemahnt und auf den möglichen Ausschluss hingewiesen worden ist.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den im Verein geltenden Grundsätzen am Sportbetrieb und an den anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Anspruch auf Ersatz der dem Mitglied daraus entstehenden Kosten besteht nicht.
2. Alle Mitglieder haben von der Vollendung des 14. Lebensjahres an in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können dort Anträge stellen.
3. Nach der Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung jedoch ist, dass das zu wählende Mitglied in einem anderen Reit- und Fahrverein innerhalb des Bonn-Rhein-Sieg-Kreises keine Vorstands- oder Kontrolltätigkeit ausübt.
4. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, solange es mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen halbjährlich im voraus zu bezahlen.

## § 10

### Schiedsgericht

Streitfälle werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

## § 11

### Haftung

1. Die Mitglieder benutzen die Einrichtungen des Vereins sowie die dem Verein zur Verfügung stehenden Pferde auf eigene Gefahr.
2. Eigentümer, die ihr Pferd anderen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, verpflichten sich, eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und dies dem Verein nachzuweisen.
3. Mitglieder, denen beim Umgang mit diesen Pferden ein Schaden zustößt, verpflichten sich, ihre Ansprüche gegenüber dem Eigentümer nur insoweit geltend zu machen, wie sie von der Tierhalterhaftversicherung des Eigentümers abgedeckt ist.
4. Der Verein haftet für Schäden, die durch Vereinsmitglieder an Privatpferden entstehen, sofern diese dem allgemeinen Reitbetrieb zur Verfügung stehen. Der Verein haftet nicht, wenn der Schaden
  - a) bei Benutzung durch den jeweiligen Eigentümer des Pferdes und
  - b) durch grob fahrlässiges Verhalten des Benutzers eintrat.  
Als grobe Fahrlässigkeit gilt insbesondere die Benutzung ohne Genehmigung des Reitwirts und Verstöße gegen seine Anweisungen.  
Falls der Reitwirt nicht erreichbar ist, kann er von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

## § 12

### Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Umlagen, Spenden und Beihilfen aufgebracht.

2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Über die Stundung dieser Zahlungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des *Reitclub Waldeck e.V. Lohmar* wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1989 einstimmig angenommen.  
Lohmar, den 31. Januar 1989

Karlheinz Stein  
-1. Vorsitzender-

Rudi Vigato  
-1. Geschäftsführer-

Susanne Valerie Wagner  
-Reitwart-

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 02. November 1989 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

S i e g b u r g, den 02. November 1989  
Geschäftsstelle Abteilung 41 des Amtsgerichtes

Schmitz

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle